

Rainer Wedde

Neues im russischen GmbH-Recht

I. Die GmbH in Russland

Ähnlich wie in Deutschland ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (russisch: *Obščestva s ograničenoj otvetstvennost'ju*, kurz: OOO)¹ die mit Abstand häufigste Rechtsform in Russland. Zum 1. Januar 2009 waren in der Russischen Föderation etwas mehr als drei Mio. Unternehmen in der Form einer OOO registriert.² Auch die meisten Niederlassungen von in Russland vertretenen deutschen Unternehmen sind als OOO organisiert.³

Aufgrund des sehr geringen Mindestkapitals von 10.000 Rubeln (ca. € 220) werden auch viele Kleinunternehmen als OOO betrieben, für die man in Deutschland eher auf die Form der oHG oder der KG bzw. neuerdings auf Limited oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zurückgreifen würde. Eine nähere Kenntnis des Rechts der OOO ist nicht nur für Gesellschaftsrechtsexperten von Interesse. Die aufgrund der Nähe zum deutschen System⁴ vertrauten Grundstrukturen sollten den Blick für wichtige Unterschiede im Detail allerdings nicht verstellen.

Die Rezeption des GmbH-Rechts erfolgte erst spät; die GmbH fand vor der Revolution keinen Eingang mehr in das russische Recht.⁵ Eine in der liberalen Phase der Neuen Ökonomischen Politik eingeführte „GmbH“ kam in ihren Strukturen eher einer Genossenschaft nahe.⁶ Nachdem das Gesellschaftsrecht in der Sowjetunion weitgehend bedeutungslos geworden war, musste in der Transformation ein kompletter Neuaufbau erfolgen. Nach einigen Vorläufern erfolgte eine Regelung des Gesellschaftsrechts ab dem 1. Januar 1995 im Ersten Teil des Zivilgesetzbuches (ZGB).⁷ Dort finden sich allerdings nur Grundlagen; für Einzelheiten wird auf Sondergesetze verwiesen. Für die OOO trat das Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“⁸ am 1. März 1998 in

¹ Im Folgenden stets als „OOO“ bezeichnet.

² Genaue Zahl: 3.007.145, Angabe der für die Registrierung zuständigen Steuerbehörden (www.nalog.ru). Damit stellen die OOO etwa 90% der in Russland registrierten kommerziellen Organisationen; die Zahl der Aktiengesellschaften (OAO und ZAO) liegt bei etwa 200.000, die der Personengesellschaften bei ca. 2.000. Nach wie vor fehlt ein effektives Verfahren zur Löschung inaktiver Gesellschaften, so dass zahlreiche schlafende Gesellschaften mitgezählt werden.

³ Die Zahl überschritt 2008 erstmals die Grenze von 6.000; Jahresbericht 2008 der deutsch-russischen AHK, 15, vgl. www.russland.ahk.de.

⁴ *Heidemann*, Die GmbH in der Russischen Föderation, GmbHR 2002, 732.

⁵ Dazu ausführlich *Klemm*, Die Entwicklung des russischen Rechts der Kapitalgesellschaften, Berlin 1996, 25ff.

⁶ *Klemm*, aaO., 51ff und 62ff.; *Kruse*, Die personalistische Kapitalgesellschaft russischen Rechts, Frankfurt u.a., 2002 22.

⁷ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Erster Teil vom 30.11.1994, Föderales Gesetz Nr. 51-FZ, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* Nr. 32 vom 5.12.1994, Pos. 3301.

⁸ Föderales Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ Nr. 14 FZ vom 8.12.1998, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* Nr. 7 vom 16.12.1998, Pos. 785; deutsche Übersetzung der Neufassung bei *Göckeritz/Wedde*, Das neue russische GmbH-Recht, Berlin 2009 (*erscheint in Kürze*).

Kraft.⁹ Daneben betreffen viele weitere Gesetze die OOO; ebenso finden zahlreiche untergesetzliche Akte auf sie Anwendung.

II. Reform der OOO

Das Recht der OOO wurde zum Jahreswechsel 2008/2009 umfassend reformiert. Grundlage bildete ein bereits seit 2005 vorliegender Reformentwurf,¹⁰ welcher der Kritik am geltenden Recht, vor allem am gesetzlichen Austrittsrecht nach Art. 26 OOO-Gesetz,¹¹ Rechnung tragen sollte. Der Gesetzentwurf blieb jedoch nach der ersten Lesung in der Duma stecken; das Gesetzgebungsverfahren wurde nicht weiter betrieben.

Kurz vor Jahresende 2008 verabschiedete der Gesetzgeber in enormer Geschwindigkeit¹² den um einige gewichtige Punkte erweiterten Gesetzentwurf.¹³ Die Änderungen treten weitgehend am 1. Juli 2009 in Kraft; die umfangreichen Übergangsregelungen geben bestehenden Gesellschaften eine Frist zur Anpassung ihrer Dokumente an die veränderte Rechtslage bis zum 1. Januar 2010.

Die Änderungen betreffen neben dem Gesetz über die OOO auch den Ersten Teil des ZGB. Außerdem wurden das Registrierungsrecht sowie die Grundlagen der Gesetzgebung zum Notariat¹⁴ angepasst. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Änderungen hat erst begonnen.¹⁵

An der Grundstruktur ändert die Reform nichts; die OOO ist eine kommerziell tätige juristische Person in der Form einer Kapitalgesellschaft, Art. 2 Pkt. 1 OOO-Gesetz und Art. 87 Pkt. 1 ZGB. Sie muss also Gewinnerzielung als Zweck verfolgen, so dass ihr Anwendungsbereich enger ist als der einer deutschen GmbH; eine gemeinnützige OOO scheidet aus. Im Übrigen kann der Zweck frei bestimmt werden.¹⁶ Wesensmerkmal ist neben der Körperschaftlichen Struktur die Begrenzung der Haftung der Gesellschafter auf

⁹ Bis heute ungeklärt ist das Verhältnis beider Gesetze zueinander. Einige Stimmen sprechen unter Verweis auf Art. 3 Pkt. 2 ZGB dem ZGB einen Vorrang im Zivilrecht zu. Allerdings hat das ZGB als einfaches Gesetz formal keinen höheren Rang. Die Systematik spricht daher für einen Vorrang des OOO-Gesetzes aufgrund Spezialität; so auch *Heidemann GmbH* 2002, 732; vgl. *Kruse*, Die personalistische Kapitalgesellschaft russischen Rechts, 79.

¹⁰ Gesetzentwurf Nr. 213419-04, eingebracht von der Regierung; ein Inkrafttreten war für den 1.1.2006 geplant; dazu *Boës*, Beheben die anstehenden Reformen des OOO-G die Schwächen des russischen GmbH-Rechts?, *Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht*, 33-34/2007, 48.

¹¹ *Wedde*, Das Austrittsrecht im russischen GmbH-Recht, *Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht*, 27/2005, 16.

¹² Der Gesetzentwurf wurde am 19.12.2008 in zweiter und am 24.12.2008 in dritter Lesung von der Duma verabschiedet. Der Föderationsrat stimmte am 29.12.2008 zu, der Präsident unterzeichnete das Gesetz am 30.12.2008 und es wurde am 31.12.2008 in der *Rossijskaja Gazeta* offiziell veröffentlicht. Zwischen zweiter Lesung und offizieller Publikation lagen also nicht einmal zwei Wochen!

¹³ Föderales Gesetz „Über die Vornahme von Änderungen im ersten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und in anderen Rechtsakten der Russischen Föderation“, Nr. 312-FZ vom 30.12.2008; veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* Nr. 1 vom 5.1.2009 Pos. 20.

¹⁴ Vgl. Art. 17 und 18 der „Grundlagen der Gesetzgebung zum Notariat“ vom 11.2.1993, veröffentlicht in: *Vedomosti der Versammlung der Volksdeputierten der Russischen Föderation und des Obersten Sowjets der Russischen Föderation* 1993 Nr. 10 Pos. 357.

¹⁵ Vgl. *Novosel'ova*, Neue Regelungen in der Gesetzgebung zur OOO: Gründe der Änderungen und Folgen, *Chosjajstvo i Pravo* 2009, Heft 3, 3.

¹⁶ Für bestimmte Zwecke ergeben sich allerdings aus Spezialgesetzen Einschränkungen, so etwa für Banken, Versicherungen oder Landwirtschaft, Art. 1 Pkt. 2 OOO-Gesetz.

die Einlage. Die OOO ist einfacher und flexibler zu verwalten als eine Aktiengesellschaft.

Die Änderungen betreffen in erster Linie die Gründung der OOO und das Verhältnis der Gesellschafter untereinander. Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen vorgestellt.

III. Gründung der OOO

Eine OOO kann von einem oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden, darf aber nicht mehr als 50 Gesellschafter haben.¹⁷ Für Ausländer bestehen grundsätzlich keine Beschränkungen der Beteiligung an einer OOO. Es gibt aber eine Reihe von Spezialgesetzen, die Grenzen setzen oder bestimmte Verfahren vorschreiben.¹⁸

Das Mindestkapital der OOO betrug bisher ein Vielfaches eines rechnerischen Mindestlohns. Nunmehr wurde es in Art. 14 Pkt. 1 OOO-Gesetz auf 10.000 Rubel (ca. € 220) beziffert. Die nach wie vor hohe Inflation in Russland – allein infolge der Wirtschaftskrise hat der Rubel gegenüber anderen Währungen erheblich an Wert verloren – macht diese Festlegung problematisch.¹⁹ Pläne zu einer deutlichen Anhebung der Kapitalziffer wurden diskutiert, blieben aber leider ohne Umsetzung.²⁰ Die Funktion des Mindestkapitals der OOO bleibt damit weiterhin unklar, denn ein dermaßen geringer Wert kann weder einen effektiven Gläubigerschutz darstellen, noch eine Seriositätsschwelle bilden.²¹

Wie bisher ist das Kapital zur Hälfte bei der Gründung und der Rest spätestens ein Jahr danach einzuzahlen. Zukünftig steht einem Gesellschafter aber nur dann ein Stimmrecht zu, wenn er seine Anteile eingezahlt hat.²² Zahlt der Gesellschafter seinen Anteil nicht innerhalb der in der Satzung vorgesehenen Fristen, so fällt sein Anteil kraft Art. 16

¹⁷ Vgl. *Kyrov*, Kommentar zum föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, Moskau 2009, Art. 7 Nr. 1 und 3.

¹⁸ In erster Linie das föderale Gesetz „Über das Verfahren zur Durchführung ausländischer Investitionen in Unternehmen, die eine strategische Bedeutung für die Sicherung der Landesverteidigung und Sicherheit des Staates haben“ Nr. 57-FZ vom 29.4.2008, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* Nr. 18 vom 5.5.2008, Pos. 1940; deutsche Übersetzung bei *Paulsen/Saenko*, Russische Föderation: Föderales Gesetz „Über das Verfahren der Durchführung ausländischer Investitionen in Unternehmen, die eine strategische Bedeutung für die Sicherung der Landesverteidigung und Sicherheit des Staates haben“, WiRO 2009, 78 und 110; dazu *Pritzkow/Schreiter*, Beschränkung ausländischer Investitionen in Russland, Osteuropa Recht 2008, 157 und *Stoljarskij/Wedde*, Auslandsinvestitionen unter Aufsicht, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, 36-37/2008, 41.

¹⁹ Kritisch zu einer festen Ziffer wegen der Inflationsgefahr auch *Fischer*, Das System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt u.a. 2009, 55f.

²⁰ Eine Anhebung auf ein Äquivalent von 25.000 bis 30.000 Euro fordert z.B. der Rat beim Präsidenten der Russischen Föderation zur Kodifizierung und Vervollkommnung des bürgerlichen Rechts in seinem „Konzept zur Fortentwicklung des Rechts der juristischen Personen“ vom 16.03.2009, siehe www.privlaw.ru.

²¹ So auch *Boës*, Beheben die anstehenden Reformen des OOO-G die Schwächen des russischen GmbH-Rechts?, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, 33-34/2007, 48 (58); die in Russland bekannte Figur der „*Eintagesgesellschaften*“ wirft ein Schlaglicht auf die aus dem geringen Kapital resultierenden Probleme.

²² Gerade in Joint-Venture-Strukturen ist allerdings zu beachten, dass diese Regel zu einer kurzzeitigen Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse führen kann.

Pkt. 3 OOO-Gesetz an die OOO.²³ Diese Sanktionen sollen eine Volleinzahlung des Kapitals bereits bei Gründung befördern.

Bisher verfügte die OOO – im Unterschied etwa zur ZAO – über zwei sog. Gründungsdokumente, den Gründungsvertrag und die Satzung.²⁴ Dieses Nebeneinander führte zu einer Reihe von Problemen, zumal für eine Änderung der Dokumente unterschiedliche Mehrheiten erforderlich waren.²⁵ Im Konfliktfall ging allerdings die Satzung vor.²⁶

Nach der Reform müssen die Gründer einen Gründungsbeschluss fassen, in dem sie einstimmig die Gründung der OOO beschließen und die Satzung feststellen, Art. 11 OOO-Gesetz. Eine parallele Änderung vom November 2008²⁷ erlaubt für die in der Satzung festzulegende Firma der OOO wieder die Nutzung der Bezeichnung „Russland“ oder abgeleiteter Fassungen nach Einholung einer Genehmigung. Zwischenzeitlich war diese Möglichkeit staatlichen Unternehmen vorbehalten gewesen. Außerdem müssen die Gründer die Organe der OOO bestellen.

Der Gründungsvertrag ist schriftlich abzuschließen und muss insbesondere Angaben zu den Geschäftsanteilen enthalten, die sodann in das Register übertragen werden, Art. 11 Pkt. 5 OOO-Gesetz. Auch nach der Reform sind also beide Dokumente abzuschließen, allerdings ist der Gründungsvertrag nur noch in der Gründungsphase relevant, sobald seine Daten in das Einheitliche staatliche Register der juristischen Personen übernommen wurden, verliert er seine Bedeutung.²⁸ Einziges Gründungsdokument ist damit die Satzung, die keine Angaben zu den Geschäftsanteilen mehr enthalten muss. Diese Neuerung ist ungeteilt zu begrüßen; sie wird die Verwaltung einer OOO mit mehreren Gesellschaftern erheblich erleichtern.²⁹

Gründungsvertrag und Satzung sind zur Registrierung der dafür zuständigen Steuerbehörde³⁰ vorzulegen. Im Register werden nun auch die Geschäftsanteile der Gesellschafter geführt. Bisher befanden sich diese Angaben nur in der Satzung. Zusätzlich hat der Generaldirektor nach der Reform eine Gesellschafterliste zu führen, Art. 31¹ OOO-Gesetz.

²³ Zu dieser gegenüber der Kaduzierung im deutschen Recht strengen Regel *Galander*, Paradigmenwechsel im russischen GmbH Recht?, OMV-Telegramm 2009 Nr. 4, 3 (4); es handelt sich um eine in Joint-Venture-Strukturen sehr gefährliche Regelung.

²⁴ Es handelt sich um eine historisch begründete Doppelung, vgl. *Ries*, Der Minderheitenschutz im russischen Kapitalgesellschaftsrecht im Vergleich zum deutschen Recht, München 2001, 210f.; sie erinnert an den Streit über die Natur des Gesellschaftsvertrags als schuldrechtlicher Vertrag und zugleich Organisationsverfassung, vgl. *Eisenhardt*, Gesellschaftsrecht, 13. Auflage München 2007, Rn 678ff.

²⁵ Vgl. Art. 33 Pkt 2 Unterpkt. 2) und 3) iVm 37 Pkt. 8, jeweils bisherige Fassung, dazu *Kruse*, Die personalistische Kapitalgesellschaft russischen Rechts, 140 und 149ff. mit dem Vorschlag der Vereinheitlichung.

²⁶ Art. 12 Pkt. 5 OOO-Gesetz in bisheriger Fassung; dazu *Boës*, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt u.a. 2007, 44.

²⁷ Föderales Gesetz „Über Änderungen in Artikel 1473 Punkt 4 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ vom 8.11.2008 Nr. 201-FZ.

²⁸ *Boës*, Beheben die anstehenden Reformen des OOO-G die Schwächen des russischen GmbH-Rechts?, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, 33-34/2007, 48 (51).

²⁹ So auch *Galander*, Paradigmenwechsel im russischen GmbH Recht?, OMV-Telegramm 2009 Nr. 4, 3; kritisch aus systematischen Erwägungen *Filippova*, Neuigkeiten für Gesellschaften, EŽ-Jurist 2009 Nr. 1-2, zitiert nach Datenbank Konsultant.

³⁰ Siehe Anordnung (Postanovlenie) der Regierung Nr. 319 vom 17.5.2002 veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* Nr. 20 vom 20.5.2002, Pos. 1872.

Diese tritt allerdings bei Widersprüchen hinter das Register zurück, daher ist ihre Funktion über ein Mehr an Transparenz hinaus unklar.

Vor Eintragung der OOO haften die Gründer persönlich und gesamtschuldnerisch.³¹ Allerdings ist eine Rechtsfigur wie die GmbH in Gründung im Rechtsverkehr weitgehend unbekannt. Nach Errichtung der OOO können die Gründungsverbindlichkeiten auf die Gesellschaft übertragen werden. Die Neufassung begrenzt die Höhe dieser Verbindlichkeiten auf ein Fünftel des Kapitals (Art. 11 Pkt. 6 OOO-Gesetz). Die Gründungskosten dürften nicht selten deutlich höher liegen als das Mindestkapital; sie sind dann von den Gesellschaftern zu tragen.

IV. Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander

Der umfangreichste Teil der Reform betrifft die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander und nimmt dort eine Reihe von Erleichterungen vor.

1. Anteilsübertragung

Ein Kernstück der Reform ist die Neuregelung der Anteilsübertragung, da es an dieser Stelle in der Vergangenheit häufig zu Missbrauch gekommen war.³² Die Neuregelung geht dabei den Weg einer sehr detaillierten Regelung, so dass der einschlägige Art. 21 OOO-Gesetz ausgesprochen umfangreich gerät.³³ Ein ähnliches Verfahren gilt nach Art. 22 OOO-Gesetz für die Verpfändung von Anteilen. Die Änderungen betreffen sowohl die Möglichkeit der Veräußerung³⁴ als auch die Form:

Die Möglichkeit zur Veräußerung der Anteile an andere Gesellschafter ändert sich nicht,³⁵ sie ist nach wie vor ohne Zustimmung zulässig, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, Art. 21 Pkt. 2 OOO-Gesetz. Ebenso geht ein Anteil auf Rechtsnachfolger (insbesondere Erben) über, wenn die Satzung keine Zustimmung vorschreibt, Art. 21 Pkt. 8 OOO-Gesetz. Eine Veräußerung an die OOO ist wie bisher ausgeschlossen, Art. 23 Pkt. 1 OOO-Gesetz.

Eine Veräußerung an Dritte kann wie nach bisheriger Rechtslage³⁶ in der Satzung ganz ausgeschlossen oder von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter abhängig gemacht werden, Art. 21 Pkt. 2 OOO-Gesetz. Für den Fall einer Veräußerung sieht Art. 21 Pkte. 4ff. OOO-Gesetz ein Vorkaufsrecht der übrigen Gesellschafter oder der OOO vor. Dieses kann detailliert ausgestaltet werden. Insbesondere kann der Kaufpreis im Voraus

³¹ Gemeint sind wohl sämtliche Verbindlichkeiten der Vor-OOO, obwohl der Wortlaut unklar ist; wie hier *Boës*, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, 84.

³² Siehe Beispiele bei *Filippova*, Neuigkeiten für Gesellschaften, *Ež-Jurist* 2009 Nr. 1-2, zitiert nach Datenbank Konsultant.

³³ Ob mit der auch bei mehrmaligem Lesen kaum verständlichen Normierung Rechtsklarheit erreicht wird, muss allerdings bezweifelt werden. Vielmehr könnten die Detailregelungen zu erneutem Missbrauch einladen. Es zeigt sich an dieser Stelle schmerzhaft das Fehlen korrigierender Rechtsinstitute, mit denen Gerichte einem Missbrauch begegnen könnten.

³⁴ Detailliert zu den Neuregelungen *Novosel'ova*, Neue Regelungen in der Gesetzgebung zur OOO: Gründe der Änderungen und Folgen, *Chozjajstvo i Pravo* 2009, Heft 3, 3 (8ff.).

³⁵ Zum bisherigen Verfahren *Solov'eva* in: *Tichomirov*, Kommentar zum föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, 4. Auflage, Moskau 2007, Art. 21.

³⁶ *Batjaev/Ignatova/Smagina*, Kommentar zum föderalen Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Moskau 2007, Art. 21 Nr. 3ff.

bestimmt werden. Das Gesetz erwähnt verschiedene Berechnungsmöglichkeiten, lässt aber auch die Bestimmung eines festen Betrages zu.³⁷ Das Verfahren zur Ausübung des Vorkaufrechts wurde sehr detailgenau in Art. 21 Pkte. 5 bis 7 OOO-Gesetz geregelt.

Nach der Reform finden sich Angaben zu den Geschäftsanteilen im Einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen. Außerdem hat das Exekutivorgan nach Art. 31¹ OOO-Gesetz – ähnlich dem Aktionärsregister bei einer Aktiengesellschaft – eine Gesellschafterliste zu führen. Dort finden sich Angaben zur jeweiligen Höhe der Beteiligung. Bei Abweichungen zwischen den Angaben in der Gesellschafterliste und im Register der juristischen Personen genießt allerdings das Register Vorrang, Art. 31¹ Pkt. 5 OOO-Gesetz.³⁸

Auch die Form der Übertragung wurde grundlegend geändert: Da die Anteile der einzelnen Gesellschafter nicht mehr in der Satzung enthalten sind, erfordert eine Anteilsübertragung keine Satzungsänderung mehr.³⁹ Stattdessen ist nach der Reform die notarielle Form erforderlich,⁴⁰ anderenfalls ist das Rechtsgeschäft unwirksam (Art. 21 Pkt. 2 OOO-Gesetz). Bisher genügte die einfache schriftliche Form, während die notarielle Form nur fakultativ war.⁴¹ Die Anteile gehen im Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Rechtsgeschäfts über. Da erst in diesem Moment eine rechtliche Bindung entsteht, werden häufig Vorverträge notwendig sein.

Dem Notar kommt fortan eine entscheidende Rolle zu. Insbesondere muss er nach Art. 21 Pkt. 13 OOO-Gesetz die Verfügungsbefugnis prüfen. Das Gesetz schreibt ein kompliziertes Verfahren vor, bei dem sowohl ein Auszug aus dem Register als auch der Vorerwerbsvorgang überprüft werden. Der Notar ist auch für die Übermittlung des Antrags zur Eintragung an das Einheitliche staatliche Register der juristischen Personen zuständig und muss die OOO entsprechend informieren, Art. 21 Pkte. 14 und 15 OOO-Gesetz.⁴²

Fraglich ist, ob damit eine Anteilsübertragung auch vor einem ausländischen Notar erfolgen kann. Der Wortlaut ist insoweit nicht eindeutig,⁴³ allerdings lässt die bisherige Praxis nicht erwarten, dass die Registrierungsbehörde Eintragungen auf Antrag ausländischer Notare vornehmen wird. Denkbar wäre aber eine Aufteilung in ein vor einem aus-

³⁷ Offen bleibt, ob z.B. auch der Nominalbetrag festgelegt werden könnte. Mit einem sehr geringen Betrag könnte man die Veräußerung unattraktiv machen.

³⁸ Dies wirft die Frage auf, welchen Zweck die Gesellschafterliste außer einer vielleicht verbesserten Transparenz überhaupt erfüllen soll.

³⁹ So auch: Erläuterung zum Gesetzentwurf Nr. 213419-04, Ziffer 3; damit entfallen einige Probleme wie etwa die Frage, ob auch eine Person Gesellschafter ist, die zwar den Anteil erworben hat, aber nie in die Satzung aufgenommen wurde.

⁴⁰ Vgl. §§ 2 I bzw. 15 III dt. GmbHG.

⁴¹ Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, 108ff. und Beheben die anstehenden Reformen des OOO-G die Schwächen des russischen GmbH-Rechts?, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, 33-34/2007, 48 (57).

⁴² Die parallelen Änderungen in der Gesetzgebung zum Notariat zu Haftung und Versicherung des Notars erhöhen die Verantwortung des Notars. Ihm kommt nun die Schlüsselstellung zu, ob sog. *Raider* weiterhin erfolgreich Gesellschaften übernehmen können.

⁴³ Bisher akzeptieren die Registrierungsbehörden in der Regel bei Gründung einer OOO von ausländischen Notaren beglaubigte Dokumente, vgl. Art. 9 Pkt. 1 Registrierungsgesetz; dies kann aber auf eine notarielle Beurkundung nicht ohne weiteres übertragen werden; vgl. Art. 53ff. und Art. 77ff. der Grundlagen der Gesetzgebung zum Notariat. Zu bedenken ist auch, dass nach Art. 1202 ZGB Gesellschaftsstatut einer OOO zwingend das russische Recht ist.

ländischen Notar abzuschließendes Verpflichtungsgeschäft und eine anschließende Vornahme der eigentlichen Übertragung vor einem russischen Notar.

Die Neufassung des OOO-Gesetzes ermöglicht in Art. 21 Pkt. 17 OOO-Gesetz auch einen gutgläubigen Erwerb von Anteilen.⁴⁴ Diese Norm ist bis auf die Ausnahme des unentgeltlichen Anteilerwerbs⁴⁵ weitgehend parallel zum gutgläubigen Erwerb in Art. 302 ZGB gefasst. Da die Angaben im Register der Gesellschafterliste im Fall eines Widerspruchs vorgehen, kann ein möglicher Glaube sich wohl nur aus der Eintragung im Register ergeben.⁴⁶ Wer sich lediglich auf die Gesellschafterliste beruft, kann nicht als gutgläubig angesehen werden. Ausgeschlossen ist der gutgläubige Erwerb allerdings dann, wenn der tatsächliche Inhaber den Anteil durch rechtswidrige Handlungen oder ohne seinen Willen verloren hat. Daher sind wohl nur Fälle wie eine fehlgeschlagene Veräußerung mit Weiterveräußerung an einen gutgläubigen Dritten vorstellbar, nicht aber die bisher nicht seltenen Fälle eines rechtswidrigen Zugriffs auf Anteile mit anschließender Weiterveräußerung an (vorgeblich) gutgläubige Dritte. Zur genauen Reichweite und Praxisrelevanz ist die weitere Entwicklung abzuwarten.⁴⁷

2. Austrittsrecht

Ausgangspunkt der Reform⁴⁸ war die Kritik am gesetzlichen Austrittsrechts in Art. 26 OOO-Gesetz.⁴⁹ Es machte die OOO sehr instabil und bildete daher gerade bei mehreren Gesellschaftern ein gewichtiges Hindernis.⁵⁰ Zudem waren die Voraussetzungen und Rechtsfolgen im Gesetz ungenau geregelt, so dass es häufig zu Rechtsstreitigkeiten kam.⁵¹ Diese betrafen Form und Zugang der Austrittserklärung, aber auch die Höhe des auszuzahlenden tatsächlichen Anteilswerts. Grundlage für diese Zahlung bildete die erste Bilanz nach dem Austritt, was zu Missbrauch geradezu einlud und folglich zahlreiche Gerichtsverfahren auslöste.⁵²

Nach der Neuregelung muss ein Austrittsrecht in der Satzung ausdrücklich vorgesehen werden (Art. 94 Pkt. 1 ZGB, Art. 26 Pkt. 1 OOO-Gesetz). Außerdem wird in Art. 26 Pkt. 2 OOO-Gesetz klargestellt, dass der bisher⁵³ nach dem Gesetzeswortlaut mögliche Aus-

⁴⁴ Galander, Paradigmenwechsel im russischen GmbH Recht?, OMV-Telegramm 2009 Nr. 4, 3 (5).

⁴⁵ Novosel'ova, Neue Regelungen in der Gesetzgebung zur OOO: Gründe der Änderungen und Folgen, Chosjajstvo i Pravo 2009, Heft 3, 3 (13f.).

⁴⁶ So ähnlich auch Galander, Paradigmenwechsel im russischen GmbH Recht?, OMV-Telegramm 2009 Nr. 4, 3 (5).

⁴⁷ Der gutgläubige Erwerb könnte allerdings zukünftig ein Einfallstor für unlautere Vorgehensweisen bilden.

⁴⁸ Vgl. Erläuterung zum Gesetzentwurf Nr. 213419-04, Ziffer 1.

⁴⁹ Kritisch auch Boës, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, 129ff.; Heidemann, Die GmbH in der Russischen Föderation, GmbHR 2002, 732 (734); Kruse, Die personalistische Kapitalgesellschaft russischen Rechts, 232ff. hält das Recht für systemwidrig.

⁵⁰ Wedde, Das Austrittsrecht im russischen GmbH-Recht, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, 27/2005, 16; Probleme ergeben sich vor allem für Joint Ventures, bei denen die Investoren bisher auf die ZAO oder ausländische Rechtsformen ausweichen.

⁵¹ Ausführlich mit Beispielen Wedde, Das Austrittsrecht im russischen GmbH-Recht, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, 27/2005, 16.

⁵² Boës, Beheben die anstehenden Reformen des OOO-G die Schwächen des russischen GmbH-Rechts?, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, 33-34/2007, 48 (55).

⁵³ Zur bisherigen Rechtslage Kyrov, Kommentar zum föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, Art. 26 Nr. 5 und Kost'kova, Kommentar zum föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ für die Datenbank Konsultant, Art. 26 Nr. 3.

tritt sämtlicher Gesellschafter bzw. der Austritt eines Alleingeschafters nicht mehr zulässig ist, es also keine gesellschafterlose OOO mehr geben kann.

Um dennoch eine geordnete Trennung der Gesellschafter zu ermöglichen, steht nach Art. 23 Pkt. 2 OOO-Gesetz dem austrittswilligen Gesellschafter, der seinen Anteil nicht veräußern kann (etwa weil die Mitgesellschafter nicht zustimmen), der gegen eine Kapitalerhöhung oder die Billigung eines sog. Großgeschäfts gestimmt hat, eine Art Andienungsrecht zu: Er kann die Übernahme seines Anteils durch die OOO verlangen.⁵⁴ Die Reform normiert Höhe und Auszahlungsverfahren für den tatsächlichen Wert des Anteils genau. Ausgangspunkt ist nicht mehr die erste Bilanz nach dem Austritt, sondern die letzte Bilanz davor. Die Auszahlung muss innerhalb von drei Monaten erfolgen, allerdings kann die Satzung eine andere Auszahlungsmodalität vorsehen.⁵⁵ Droht allerdings durch die Auszahlung eine Insolvenz, kann der Gesellschafter nach Art. 23 Pkt. 8 OOO-Gesetz keine Zahlung, sondern nur den Verbleib in der OOO verlangen.⁵⁶

Damit gewinnt die OOO für Joint Ventures erheblich an Bedeutung. Durch geschickte Satzungsgestaltung kann man einen Gesellschafter enger als bisher an die OOO binden. Die Kombination eines geringen Kaufpreises und einer langen Frist zur Auszahlung des Anteilswertes bei einer Andienung sollte einen starken Anreiz zur Stabilität bilden. Ein vollständiger Ausschluss jeder Trennung ist aber auch nach neuem Recht nicht möglich.

3. Gesellschaftervereinbarungen

Häufig möchten Gesellschafter einer OOO neben den Regelungen in der Satzung zusätzliche rechtsverbindliche Regelungen treffen, um die Zusammenarbeit abzustimmen, ohne dies aber durch Aufnahme in die Gründungsdokumente öffentlich zu dokumentieren. Insbesondere bei Joint Ventures kommt solchen sog. Shareholder-Agreements eine große Bedeutung zu.

Dieser Wunsch war bislang in Russland nicht rechtssicher erfüllbar. Russische Gerichte sahen solche Vereinbarungen als Widerspruch zum Gesellschaftsrecht an.⁵⁷ Sie folgten der Prämisse, dass sich sämtliche Regelungen zwischen den Gesellschaftern in den Gründungsdokumenten finden müssten. Die Wahl einer anderen Rechtsordnung für die Vereinbarung bot ebenfalls keine praktikable Lösung, da Gerichte sie als Verstoß gegen das russische Recht als zwingendes Gesellschaftsstatut werteten.⁵⁸ Damit gab es keine verlässliche Möglichkeit, für eine OOO verbindliche Absprachen zwischen den Gesellschaftern außerhalb der Satzung zu treffen.

⁵⁴ Dazu Boës, Beheben die anstehenden Reformen des OOO-G die Schwächen des russischen GmbH-Rechts?, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, 33-34/2007, 48 (55).

⁵⁵ Novosel'ova, Neue Regelungen in der Gesetzgebung zur OOO: Gründe der Änderungen und Folgen, Chosjajstvo i Pravo 2009, Heft 3, 3 (6).

⁵⁶ Boës, Beheben die anstehenden Reformen des OOO-G die Schwächen des russischen GmbH-Rechts?, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, 33-34/2007, 48 (53).

⁵⁷ Vgl. Entscheidungen des Wirtschaftsgerichts der Stadt Moskau vom 26.12.2006 in der Sache A40-62048/06-81-343 (*Russkij Standard-Invest*), und des föderalen Wirtschaftsgerichts des West-sibirischen Bezirks vom 12.5.2005 in der Sache F-04-2109/2005(10383-A75-30) (*Megafon*).

⁵⁸ Vgl. Art. 1202 Pkt. 1 ZGB, der auf das Gründungsrecht verweist, was im Zusammenspiel mit Art. 4 Pkt. 2 OOO-Gesetz zwingend zum russischen Recht führt.

Zum Aktiengesellschaftsgesetz wird derzeit die Zulassung von Shareholder-Agreements diskutiert.⁵⁹ Für die OOO erlaubt Art. 8 Pkt. 3 OOO-Gesetz ab 1. Juli 2009 solche Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern.⁶⁰ Als möglichen Inhalt nennt das Gesetz ausdrücklich Regelungen zum Abstimmungsverhalten oder für den Fall eines Anteilsverkaufs. Es können aber auch weitere Regelungen vereinbart werden, die mit der Gesellschaftsverwaltung, Gründung, Tätigkeit, Reorganisation und Auflösung der Gesellschaft verbunden sind.

Die knappe Regelung des Art. 8 Pkt. 3 OOO-Gesetz wirft eine ganze Reihe von Fragen auf: So ist fraglich, ob auch das Gewinnverteilungsrecht geregelt werden kann. Unklar ist, was geschieht, wenn ein Gesellschafter die Verpflichtungen aus dem Shareholder-Agreement nicht einhält. Da im Gesetz keine spezifischen gesellschaftsrechtlichen Sanktionen vorgesehen sind,⁶¹ wird man wohl auf die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts zurückgreifen müssen.⁶² Danach wäre die vereinbarungswidrige Handlung gesellschaftsrechtlich wirksam, würde aber zivilrechtliche Ansprüche (etwa auf Schadensersatz) auslösen. Dies schmälert den Wert der Neuregelung ein wenig. Es bleiben aber Möglichkeiten der Vertragsgestaltung, etwa durch Vertragsstrafen oder die Vereinbarung von Sicherheiten. Zu beachten ist allerdings, dass Art. 333 ZGB die Herabsetzung von Vertragsstrafen erlaubt; insoweit findet also eine richterliche Inhaltskontrolle statt.⁶³

V. Organstruktur

Die Organstruktur der OOO wird von der Reform kaum berührt, es bleibt bei dem einfachen Grundmodell aus Gesellschafterversammlung und Exekutivorgan.⁶⁴ Ab einer Zahl von 15 Gesellschaftern muss zudem eine Revisionskommission eingerichtet werden. Fakultativ kann ein Direktorenrat (Aufsichtsrat)⁶⁵ bestellt werden.

Bisher waren das Verhältnis des Direktorenrats zur Gesellschafterversammlung und die übertragbaren Kompetenzen im Gesetz nicht ganz klar formuliert.⁶⁶ Die Reform präzisiert und erweitert nunmehr die dem Direktorenrat übertragbaren Befugnisse. Art. 32 Pkt. 2¹ OOO-Gesetz nennt ausdrücklich u.a. die Bestellung und Abberufung des Exekutivorgans und der Prüfer, die Einrichtung von Niederlassungen sowie die Entscheidung über die Grundausrichtung der Gesellschaft. Es obliegt also stärker als bisher den Gesellschaftern, das Zusammenspiel der Organe zu gestalten, wenn sie einen Direktorenrat ein-

⁵⁹ Presseberichten (*Vedomosti* vom 20.4.2009) zufolge wurde der entsprechende Gesetzentwurf innerhalb der Regierung abgestimmt und soll in Kürze in die Staatsduma eingebracht werden.

⁶⁰ Nach *Filippova*, Neuigkeiten für Gesellschaften, *EZ-Jurist* 2009 Nr. 1-2, zitiert nach Datenbank Konsultant, eine „revolutionäre Änderung“.

⁶¹ *Novosel'ova*, Neue Regelungen in der Gesetzgebung zur OOO: Gründe der Änderungen und Folgen, *Chosjajstvo i Pravo* 2009, Heft 3, 3 (4f.) nimmt eine Wirkung nur zwischen den Parteien und nicht gegenüber Dritten an.

⁶² So auch *Galander*, Paradigmenwechsel im russischen GmbH Recht?, *OMV-Telegramm* 2009 Nr. 4, 3 (4).

⁶³ Für Gesellschaftervereinbarungen bei der Aktiengesellschaft soll daher die Anwendung von Art. 333 ZGB ausgeschlossen werden.

⁶⁴ Mit dem „Exekutivorgan“ meint das OOO-Gesetz das Geschäftsführungsorgan, das jedoch sowohl aus einem Generaldirektor als auch aus einem Vorstand mit mehreren Personen bestehen kann.

⁶⁵ Dieser ist trotz der Bezeichnung nur begrenzt mit einem deutschen Aufsichtsrat zu vergleichen.

⁶⁶ *Kyrov*, Kommentar zum föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, Art. 32 Nr. 3.

richten. Diesem kann in der OOO eine starke Stellung eingeräumt werden, womit sich die Struktur der OOO einer Aktiengesellschaft annähert.⁶⁷

Die Gesellschafterversammlung bleibt das höchste Organ der OOO,⁶⁸ das für alle wichtigen Fragen zuständig ist. Die Reform greift hier kaum ein. Um Missbräuchen entgegenzuwirken, erging eine Änderung zum Protokoll der Gesellschafterversammlung. Es ist nach Art. 37 Pkt. 6 a.E. OOO-Gesetz den Gesellschaftern innerhalb von zehn Tagen nach seiner Erstellung zu übermitteln.⁶⁹ Damit beginnt auch der Lauf der in Art. 43 Pkt. 1 OOO-Gesetz vorgesehenen Frist von zwei Monaten zur Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Dies ist im Sinne einer raschen Schaffung von Rechtsklarheit zu begrüßen, da es hier in der Vergangenheit mitunter zu Missbrauch kam. Eine vergleichbare Frist wurde in Art. 43 Pkt. 3 OOO-Gesetz für die Anfechtung von Handlungen anderer Organe ergänzt.

Das russische Recht erlaubt es, die Geschäftsführung einer anderen juristischen Person oder einem individuellen Einzelunternehmer zu übertragen. Musste dies früher in der Satzung vorgesehen werden, so hat die Reform dieses Recht in das OOO-Gesetz übernommen.⁷⁰ Eine solche Übertragung kann eine deutliche Erleichterung bedeuten, lädt aber zum Missbrauch ein⁷¹ und wirft komplexe kartellrechtliche Fragen auf.

Weitere Änderungen ergaben sich bei den sog. Interessiertheits- und Großgeschäften (Art. 45 und 46 OOO-Gesetz). Diese Geschäfte übernehmen die Funktion, einen Missbrauch der Vertretungsmacht des Exekutivorgans zu verhindern.⁷²

- Ein Großgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand mehr als 25 Prozent des Wertes der Reinaktiva umfasst.⁷³ Die Grenze können auch mehrere miteinander verbundene Rechtsgeschäfte erreichen.⁷⁴ Ausgenommen sind hingegen Rechtsgeschäfte im allgemeinen Geschäftsgang. Damit soll eine laufende Geschäftstätigkeit freigestellt werden.⁷⁵
- Ein Interessiertheitsgeschäft ist ein Geschäft mit einer einem Gesellschafter oder einem Organmitglied nahe stehenden Person. Nicht dazu zählen Geschäfte, die sich

⁶⁷ Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die ZAO nach Art. 64 Pkt. 1 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften auf einen Aufsichtsrat sogar verzichten kann; beide Rechtsformen fließen also ineinander.

⁶⁸ Ries, Der Minderheitenschutz im russischen Kapitalgesellschaftsrecht im Vergleich zum deutschen Recht, 136ff.

⁶⁹ Es fehlt allerdings eine Frist zur Erstellung des Protokolls, was die an sich sinnvolle Regelung unterlaufen könnte.

⁷⁰ Ob eine solche Übertragung zukünftig durch die Satzung ausgeschlossen werden kann, muss bezweifelt werden.

⁷¹ Kritisch Wedde, Urteilsanmerkung zum Urteil des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 23.1.2007 Nr. 11578/06, eastlex 2007, 141.

⁷² Im deutschen Recht fehlen solche Bestimmungen, so dass die Rechtsprechung Grenzen gezogen hat, vgl. die Entscheidungen *Holz Müller* und *Gelatine*; vgl. mwN *Fleischer*, Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeiten im Aktienrecht: Von „Holzmüller“ zu „Gelatine“, NJW 2004, 2335; dazu rechtsvergleichend Wedde, Aktuelle Änderungen im russischen Aktienrecht, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, 33-34/2007, 40 (43f.).

⁷³ Kritisch zur Unbestimmtheit der Definition: *Kost'kova*, Kommentar zum föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ für die Datenbank Konsultant, Art. 46 Nr. 3.

⁷⁴ Dazu Wedde, Urteilsanmerkung in: eastlex 2006, 46 zur Aktiengesellschaft.

⁷⁵ *Ogloblina* in: *Tichomirov*, Kommentar zum föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, Art. 46 Nr. 2.

von früher abgeschlossenen Rechtsgeschäften nicht wesentlich unterscheiden, Art. 45 Pkt. 4 OOO-Gesetz.

Im Fall eines solchen Geschäfts schreibt das Gesetz zwingend die Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung (oder u.U. durch den Direktorenrat) vor. Das Zustimmungsverfahren ist sehr kompliziert; insbesondere wenn in der OOO ein Direktorenrat eingerichtet ist. Es wird durch die Reform an einigen Stellen genauer gefasst. Vor allem sind nunmehr die Begünstigten und der Inhalt des Geschäfts im Beschluss ausdrücklich zu nennen, Art. 45 Pkt. 3 und 46 Pkt. 3 OOO-Gesetz. Auch sind Beschlüsse für die Zukunft möglich, allerdings nur mit einer festen Obergrenze.

Nach Art. 46 Pkt. 7 OOO-Gesetz kann die Satzung weitere Geschäfte dem Verfahren für Großgeschäfte unterstellen. Die Reform erlaubt also eine flexiblere Satzungsgestaltung, um dem Exekutivorgan Schranken zu setzen. Ein Gesellschafter, der sich gegen ein entsprechendes Geschäft ausspricht, aber überstimmt wird, kann verlangen, dass seine Anteile von der Gesellschaft übernommen werden, Art. 23 Pkt. 2 OOO-Gesetz. Auch diese Neuregelung erweitert die Gestaltungsmöglichkeiten, um die Grenzen einer Zusammenarbeit festzulegen.

VI. Übergangsregelungen

Die Änderungen im ZGB und im OOO-Gesetz treten am 1. Juli 2009 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen finden sich allerdings nicht in Art. 59 OOO-Gesetz, der nur das Inkrafttreten des Gesetzes 1998 regelte, sondern im Änderungsgesetz von 2008.⁷⁶

Alle nach dem 1. Juli 2009 gegründeten Gesellschaften unterliegen vollständig den neuen Regelungen. Das Gesetz stellt allerdings kein Verfahren bereit, um bereits vor diesem Datum Gesellschaften nach dem neuen Recht zu gründen. Daher ist es wenig zweckmäßig, im Mai oder Juni 2009 noch eine OOO zu beginnen. Vielmehr dürfte es unmittelbar nach dem Inkrafttreten zu einem Ansturm auf das Register kommen. Die Erfahrung mit früheren Änderungen lässt die Befürchtung nicht unbegründet erscheinen, dass es mit Inkrafttreten zu einem wochenlangen Chaos kommen wird.⁷⁷

Auch für bereits bestehende Gesellschaften gelten ab dem 1. Juli 2009 die neuen Regeln. Ihre Gründungsdokumente entsprechen damit nicht mehr der Rechtslage. Die umfangreichen Übergangsregelungen sehen u.a. vor, dass der Gründungsvertrag automatisch aufhört, ein Gründungsdokument zu sein; zwischen den Gesellschaftern bleibt er aber wirksam.⁷⁸ Im Übrigen müssen die Gründungsdokumente aller bestehenden OOOs bis zum 1. Januar 2010 mit der neuen Rechtslage in Einklang gebracht werden.⁷⁹ Dies dürfte allein wegen der Angaben zu den Gesellschaftern und ihren Anteilen sinnvoll sein.⁸⁰

⁷⁶ Föderales Gesetz Nr. 312-FZ vom 30.12.2008, Art. 5.

⁷⁷ Bei der Verlagerung der Zuständigkeit auf die Steuerbehörde im Jahr 2002 war dies die Folge.

⁷⁸ *Novosel'ova*, Neue Regelungen in der Gesetzgebung zur OOO: Gründe der Änderungen und Folgen, *Chosjajstvo i Pravo* 2009, Heft 3, 3 (4).

⁷⁹ Allerdings sieht das Gesetz keine Sanktionen vor, dazu *Galander*, Paradigmenwechsel im russischen GmbH Recht?, OMV-Telegramm 2009 Nr. 4, 3 (5).

⁸⁰ Zum Teil wird sogar vertreten, dass Art. 59 Pkt. 3 a.E. Anwendung finden müsse, der eine zwangsweise Liquidation bei Nichtanpassung vorsieht. Zutreffend dürfte aber sein, dass die Nichtanpassung zu faktischen Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden führt, so auch *Fisch*, Verändern wir die Satzung in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Finanz- und Buchhaltungsberatung 2009, Nr. 3, zitiert nach Datenbank Konsultant.

Aufgrund des formalen Vorgehens der Behörden übernimmt die russische Praxis weite Teile des Gesetzes in die Satzung. Solange dies wortgleich geschieht, verlängert es zwar die Satzung erheblich, ist aber rechtlich unschädlich. Dieses Vorgehen kann sich nun negativ auswirken, da etwa ein Austrittsrecht sich nach dem 1. Juli 2009 aus der wörtlich in die Satzung übernommenen Regelung ergibt.

Weitere Änderungen können sinnvoll sein, um die eröffneten Spielräume zu nutzen, welche die Reform eröffnet, etwa beim Austrittsrecht. Die Anpassung der Gründungsdokumente sollte also nicht als lästige Pflicht gesehen werden, sondern als Chance zu neuen und flexibleren rechtlichen Gestaltungen. Bei der Registrierung der Neufassung der Satzung sind die Angaben über die Gesellschafter und ihre Anteile an der OOO ins Einheitliche staatliche Register der juristischen Personen einzutragen.

VII. Ein Schritt in die richtige Richtung?

Für eine gründliche Bewertung der Reform ist es noch zu früh; erste praktische Erfahrungen und Gerichtsentscheidungen wird man kaum vor dem Jahresende 2009 erwarten können. Eine vorsichtige Bewertung soll dennoch schon gemacht werden:

Das russische Recht der OOO hält – zumindest als *law in the books* – einem internationalen Vergleich durchaus stand. Die Reform behebt einige Problembereiche durch sinnvolle Neuregelungen, etwa zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen oder der Aufhebung des unbedingten Austrittsrechts. Warum zu den kurzfristig integrierten Themen keine wissenschaftliche Diskussion abgewartet werden konnten, erschließt sich allerdings nicht.⁸¹ Aufgrund der kurzfristigen Verabschiedung bleiben daher viele Fragen offen. Ein solcher „Schnellschuss“ ist nicht der beste Weg, um Investoren Planungssicherheit zu geben und Vertrauen in das russische Recht zu befördern.⁸²

Da die meisten Neuregelungen das Verhältnis der Gesellschafter untereinander betreffen, ändert sich die Verwaltung einer OOO mit nur einem Gesellschafter kaum. Ähnliches gilt für Gesellschaften, die mehrere Gesellschafter mit gleichgerichteten Interessen haben, etwa in einem Konzern. Für sie bleibt die OOO als einfachste und flexibelste Rechtsform sicher die beste Wahl. Die meisten ausländischen Russlandinvestoren sollten daher mit dem neuen OOO-Recht gut leben können.

In Strukturen aus mehreren Gesellschaftern mit unterschiedlichen Interessen hingegen eröffnet die Reform eine ganze Reihe von Vorteilen. Indem mehr Fragen als bisher in die Entscheidung der Gesellschafter gestellt werden,⁸³ zwingt das Gesetz bei Gründung zu einer Präzisierung der geplanten Zusammenarbeit. Zukünftig wird daher der Satzungsgehaltung mehr Bedeutung zukommen als bisher. Trotz erhöhter Kosten kann man dies aus juristischer Sicht nur positiv bewerten. Der erhöhte Aufwand ist der Preis für mehr Flexibilität bei Austritt, Anteilsveräußerung, Großgeschäften oder Gesellschaftervereinbarungen.

⁸¹ Man muss ein solches Gesetzgebungsverfahren mit einem raschen ersten Entwurf, der dann jahrelang nicht verfolgt und schließlich überhastet verabschiedet wird, allerdings leider als nicht ganz untypisch für den russischen Gesetzgeber bezeichnen.

⁸² Zumal in der Duma bereits über Änderungen der beschlossenen Reform diskutiert wird. Unter Umständen wird die Reform also bereits vor ihrem Inkrafttreten reformiert.

⁸³ So auch *Galander*, Paradigmenwechsel im russischen GmbH Recht?, OMV-Telegramm 2009 Nr. 4, 3 (5).

In solchen Konstellationen wird sich durch die Reform das Verhältnis zwischen OOO und ZAO weiter zugunsten der OOO verschieben.⁸⁴ Insbesondere das bisher sehr lästige Austrittsrecht⁸⁵ und die Möglichkeit von Gesellschaftervereinbarungen sind zusätzliche Argumente für die OOO. Gerade für Joint Ventures dürfte die OOO damit die erste Wahl sein. Ob der Rechtsform der ZAO damit noch eine eigene Bedeutung verbleibt, wird erst die Zukunft zeigen.⁸⁶

Ein Motiv der Reform war das Bestreben des russischen Gesetzgebers, Unternehmen in die heimische Rechtsordnung zu holen. Die Praxis vermeidet es nach wie vor, einen Gesellschaftssitz in Russland zu wählen. Dies betrifft nicht nur ausländische Investoren, sondern auch russische Unternehmen. Eine Reform der Rechtsgrundlagen kann diese Problematik allerdings nicht lösen, da die Gründe zumeist nicht im geschriebenen Recht liegen. Es ist eher selten, dass die unklare Rechtslage, z.B. zu Gesellschaftervereinbarungen, ein Joint Venture aus Russland vertreibt. Eine Reihe dieser Stolpersteine räumt die Reform aus dem Weg.

Viel häufiger ist es die Anwendung der Gesetze (also das *law in action*), die den Investor vertreibt. So sind Aufwand und praktische Schwierigkeiten bei der Verwaltung einer OOO aufgrund der in Russland verbreiteten Bürokratie beachtlich. In den Behörden fehlt es am Bewusstsein, dass Schnelligkeit und Einfachheit einer Gesellschaftsgründung sowie ein unproblematischer Umgang mit der Behörde unternehmerische Entscheidungen maßgeblich beeinflussen. Russland ist insoweit in vielen Bereichen nicht wettbewerbsfähig. Eine Reform der rechtlichen Grundlagen kann aber diese Missstände naturgemäß kaum verändern. Noch gewichtiger als die administrativen Hürden sind die Vorbehalte gegen die russische Justiz. Wenig investorenfreundliche Entscheidungen aus Unkenntnis wirtschaftlicher Prozesse und mitunter sachfremde Erwägungen machen die Durchsetzung von Rechten unsicher und unvorhersehbar. Investoren weichen daher in andere, als berechenbarer empfundene Jurisdiktionen aus. Diese Missstände zu beheben, fordert mehr die Regierung als den Gesetzgeber, benötigt viel Zeit und kann durch eine Novelle des OOO-Gesetzes allein sicher nicht erreicht werden.

Insofern kann und muss man die Reform nachhaltig begrüßen, zeigt sie doch ein Bemühen des Gesetzgebers, Schwachstellen zu beseitigen. Einen Durchbruch kann nur eine Reform der Institutionen zur Rechtsdurchsetzung bringen. An Anstrengungen in diese Richtung fehlt es nicht. Erfolgreich kann man sie erst nennen, wenn auch staatliche Stellen uneingeschränkt bereit sind, sich Gerichtsentscheidungen zu unterwerfen. So muss man die Reform – wie nahezu sämtliche gesetzgeberischen Aktivitäten in Russland – als einen richtigen Schritt auf einem langen Weg einordnen.

⁸⁴ Siehe zu den Vorzügen der OOO *Kost'kova*, Kommentar zum föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ für die Datenbank Konsultant, Art. 2 Nr. 4.

⁸⁵ *Heidemann*, Die GmbH in der Russischen Föderation, GmbHR 2002, 732 (734).

⁸⁶ Eine Abschaffung regt etwa der Rat beim Präsidenten der Russischen Föderation zur Kodifizierung und Vervollkommnung des bürgerlichen Rechts in seinem „Konzept zur Fortentwicklung des Rechts der juristischen Personen“ vom 16.3.2009 an, siehe www.privlaw.ru; ähnlich *Kruse*, Neues russisches GmbH-Recht sowie die Modellgesetzgebung für die GUS-Staaten (Gesellschaftsrecht), WGO-MfOR 1998, 362 (363). Eine Einführung der Gesellschaftervereinbarungen auch für die ZAO würde allerdings den status quo ante wieder herstellen.